

**Antrag auf Zulassung zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit
(Validierungsverfahren) gemäß §§ 50b ff. BBiG**

- Hinweis: Für die Prüfung des Antrags wird eine Gebühr erhoben.

Ich beantrage die Zulassung zur Feststellung meiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Beruf (Referenzberuf ggf. mit Fachrichtung oder Schwerpunkt):

Bitte geben Sie ggf. auch die Wahlqualifikation(en) des Referenzberufs an, in denen Ihre berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll:

Ich beantrage die Zulassung zur Feststellung der

- ☐ vollständigen Vergleichbarkeit
☐ überwiegenden Vergleichbarkeit ¹

Angaben zur Person:

Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ ohne Eintrag im Geburtenregister

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefon-/Handynummer	

¹ Bitte fügen Sie Ihrem Antrag das Formular „Festlegung der Berufsbildpositionen“ bei, wenn Sie die überwiegende Vergleichbarkeit beantragen möchten. Dieses erhalten Sie auf Anfrage bei der VAB.

Ich versichere, dass

- ☐ kein Ausbildungsverhältnis im Referenzberuf besteht,
- ☐ kein Berufsabschluss im Referenzberuf vorliegt,
- ☐ keine Gleichwertigkeit meines ausländischen Berufsabschlusses im Referenzberuf nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) festgestellt wurde,
- ☐ meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- ☐ Aktueller Lebenslauf, mit Nachweisen (z.B. Arbeitszeugnisse) in Kopie
- ☐ ggf. Formular „Festlegung der Berufsbildpositionen“
- ☐ ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO/Datenschutzhinweis für Anträge auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit

Die Datenverarbeitung ist notwendig, damit wir unsere Pflichten und Aufgaben erfüllen. Das wird in folgenden Gesetzen geregelt: Artikel 6 Absatz 1 c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 50b ff. BBiG. Die Verarbeitung der Daten, die Sie freiwillig angegeben haben, beruht auf Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.

Wir geben Ihre Daten nur dann an andere zuständige Stellen oder andere Behörden weiter, wenn es notwendig ist, um Ihren Antrag zu bearbeiten.

Wenn keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für die Validierungsverfahren nicht mehr gebraucht werden.